

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Wahlausschuss

SVLFG - Wahlausschuss - Postfach 410356 - 34114 Kassel

Muster

Kassel, 08. März 2017

Hotline 030 889 117 117
(Keine erhöhten Verbindungskosten)

Montag – Freitag
08:00 – 16:00 Uhr

Sozialversicherungswahlen 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Mai 2017 finden die Wahlen zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Versicherungszweig landwirtschaftliche Unfallversicherung für die **Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte** statt.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist gesetzlich verpflichtet, allen im Unternehmerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern einen **Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises** zuzusenden, mit dem die Zugehörigkeit zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte geklärt werden kann.

Sie sind als Unternehmer/in im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragen. Leider lassen die Unternehmensdaten keine Zuordnung zu der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zu. Um die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Dazu dient der beigefügte Fragebogen/Antrag. Soweit die Voraussetzungen Ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte vorliegen, senden Sie bitte Ihren ausgefüllten Fragebogen/Antrag mit dem beiliegenden Freiumschlag

bis zum 7. April 2017

zurück. Die Wahlunterlagen für die Briefwahl erhalten Sie nach Prüfung Ihrer Wahlberechtigung. Hinweise zur Wahlberechtigung finden Sie auf der Rückseite.

Für Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden (z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts), erübrigt sich die Rücksendung des Fragebogens/Antrags. Auch Einzel- oder Mitunternehmer, die regelmäßig familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, können nicht in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählen und müssen den Fragebogen/Antrag nicht zurücksenden.

Sofern bei Unternehmer-, Pächter-, Erben- oder Besitzgemeinschaften die beteiligten Personen nicht im Unternehmerverzeichnis geführt sind, erhalten diese Personen keinen eigenen Fragebogen/Antrag. In diesen Fällen ist der Fragebogen/Antrag für die Gemeinschaft zu kopieren, von den beteiligten wahlberechtigten Mitunternehmern einzeln auszufüllen und die Beteiligung von jedem Einzelnen durch Übersendung entsprechender Unterlagen (z. B. Jagdpachtvertrag, Grundbuchauszug, etc.) zu belegen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne unter oben genannter Nummer der **Hotline (Tel. 030 889 117 117)** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
Fragebogen/Antrag
und Freiumschlag

Nicole Sadtkowski-Männel
Vorsitzende des Wahlausschusses

Hinweise für die Wahlberechtigung der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Der Wahlausschuss der SVLFG benötigt Ihre Angaben, um die Wahlberechtigten in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte festzustellen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen voraussichtlich Mitte bis Ende April 2017 zugesandt.

Wer gehört zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte?

Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören alle Personen, die als Einzel- oder Mitunternehmer mit versicherten Unternehmen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt werden und regelmäßig (d. h. länger als sechs Monate im Jahr) keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen. Auch die mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner gehören zu dieser Gruppe. Lebenspartnerschaften sind solche nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Die versicherten Unternehmen ergeben sich aus dem Mitgliedschaftsbescheid oder der letzten Beitragsrechnung.

Wenn diese Unternehmer, ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner auch als Arbeitnehmer bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in den letzten zwölf Monaten mehr als 26 Wochen unfallversichert waren, sind sie nicht in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wahlberechtigt. Diese Personen sind bei der SVLFG der Gruppe der Versicherten zuzuordnen. Wer als Arbeitnehmer bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder einer Unfallkasse unfallversichert ist, bleibt in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Abgrenzung Mitarbeitende Familienangehörige / fremde Arbeitskräfte

Der Personenkreis der mitarbeitenden Familienangehörigen umfasst Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegekinder des Unternehmers, Ehegatten oder Lebenspartners. Alle Mitarbeiter, bei denen ein solches Verwandtschaftsverhältnis nicht vorliegt, sind fremde Arbeitskräfte.

Wann arbeitet ein Ehegatte oder Lebenspartner im Unternehmen mit?

Soweit Ehegatten oder Lebenspartner nicht selbst Unternehmer sind, sind sie bei der Mitarbeit im Unternehmen unfallversichert. Es ist weder ein Arbeitsvertrag noch der Umfang der Tätigkeit vorgeschrieben. Es muss sich um eine betriebsdienliche Tätigkeit handeln, die dem ordnungsgemäßen Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens zuzuordnen ist.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist, wer am **1. Januar 2017** (Stichtag für das Wahlrecht)

- bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehört oder als Bezieher einer eigenen Unfallrente der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor Ausscheiden aus der versicherten landwirtschaftlichen Tätigkeit angehörte,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- eine Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz (Geltungsbereich des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV)) innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist.

Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) haben, können an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis 24. April 2017 bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Weitere Informationen zur Sozialwahl finden Sie im Internet unter www.SVLFG.de.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Wahlausschuss

SVLFG - Wahlausschuss - Postfach 410356 - 34114 Kassel



ANTWORT

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Wahlausschuss

10499 Berlin



Vorname: Vorname
Name: Name
Name_Co: Name Co
Geb.-Datum: 00.00.0000
Anschrift: Anschrift

Muster

**Fragebogen und Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises
in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte**

(Maßgebend sind die **Betriebsverhältnisse** am 1. Januar 2017)

1	Ich beschäftige regelmäßig familienfremde Arbeitskräfte (Definition siehe Hinweisblatt) in den bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagten Unternehmen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
----------	---	---------------------------------------	---

Falls Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde, entfällt die Rücksendung des Fragebogens.

2	Waren Sie selbst im Kalenderjahr 2016 mindestens 26 Wochen als Arbeitnehmer in einem bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen tätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
----------	--	---------------------------------------	---

Falls Frage 2 mit „Ja“ beantwortet wurde, entfällt die Rücksendung des Fragebogens.

3	Meine <u>persönlichen</u> Anschrifts- und Geburtsdaten sind vollständig (siehe oben).	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
----------	---	---------------------------------------	---

Falls Frage 3 mit „Nein“ beantwortet wurde, bitte folgende Angaben ergänzen.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße Hausnummer, PLZ Wohnort	

4	Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
----------	---	---------------------------------------	---

Falls Frage 4 mit „Nein“ beantwortet wurde, entfällt die Beantwortung von Frage 5.

5	Arbeiten Ihr Ehegatte oder Lebenspartner in Ihrem landwirtschaftlichen Unternehmen mit (Definition siehe Hinweisblatt) und war im Kalenderjahr 2016 nicht oder weniger als 26 Wochen als Arbeitnehmer in einem anderen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen tätig?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
----------	--	---------------------------------------	---

Falls Frage 5 mit „Ja“ beantwortet wurde, bitte folgende Angaben ergänzen.

Name, Vorname des Ehegatten oder Lebenspartners	Geburtsdatum
Straße Hausnummer, PLZ Wohnort	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und **beantrage** einen Wahlausweis für mich bzw. mich und meinen Ehegatten oder Lebenspartner zur Teilnahme an der Briefwahl in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Datum:	Unterschrift:

Die SVLFG beachtet die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen. Daher werden Daten für die Sozialwahl 2017 ausschließlich zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt.

Zur Rücksendung bitte beiliegenden Freiumschlag verwenden!